

9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur hat in ihrer Sitzung am 12.12.2008 die 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) weise ich darauf hin, dass die Bezirksregierung durch Bekanntmachungsvermerk vom 03.03.2009 – 31.1.6.2-S-kdvz – die 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht hat.

Die Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 10/09 vom 09.03.2009, rechtskräftig.

Wesseling, den 19.05.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez. Bernhard Hadel
Erster Beigeordneter

8. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Wesseling

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff./SGV NW 2023) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 26. Mai 2009 folgende 8. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Wesseling beschlossen:

Artikel I

§ 7 – Ausländerbeirat

In der Überschrift zu § 7 wird „Ausländerbeirat“ durch „Integrationsbeirat“ ersetzt.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der nach § 27 GO NRW zu bildende Ausländerbeirat führt die Bezeichnung Integrationsbeirat. Der Integrationsbeirat besteht aus 11 Mitgliedern.“

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahl findet innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist statt. Der Wahltermin wird vom Wahlleiter spätestens am 90. Tag vor der Wahl festgelegt und bekanntgemacht.“

In § 7 Abs. 3 wird das Wort „Ausländerbeirates“ durch „Integrationsbeirates“ ersetzt.

§ 10 – Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

In § 10 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Mitglieder des Rates“ durch „Ratsmitglieder“ ersetzt.

In § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.“

In § 10 Abs. 3 Buchstabe a) wird der Betrag 7,67 € durch 8,00 € ersetzt.

In § 10 Abs. 3 Buchstabe f) wird der Betrag 18,41 € durch 18,50 €, der Betrag 92,03 € durch den Betrag 92,00 € und der Betrag 245,42 € durch den Betrag 250,00 € ersetzt.

§ 11 – Mitglieder des Rates

In der Überschrift zu § 11 wird die Bezeichnung „Mitglieder des Rates“ durch „Ratsmitglieder“ ersetzt.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.“

§ 13 – Rat, Ausschüsse

In § 13 entfällt der bisherige Absatz 7. Absatz 8 wird somit Absatz 7.

§ 19 – Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

In § 19 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Er führt die Bezeichnung Ortsbürgermeister.“

In § 19 wird die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ durch „Ortsbürgermeister“ ersetzt.

§ 20 – Beamte und Beschäftigte

§ 20 wird umbenannt und erhält folgende Fassung:

„§ 20 – Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen

(1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zu Stadt verändern, sind vom Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme des persönlichen Referenten/Pressereferenten.

(3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, entscheidet der Bürgermeister.

(4) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme eines tariflich

Beschäftigten in das Beamtenverhältnis), Entlassungen von Beamten sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierungen und die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.

(5) Ämter mit leitender Funktion (§ 22 Abs. 7 Nr. 2 LBG) werden auf Probe übertragen.

§ 21 – Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Stadtverwaltung

In § 21 Abs. 3 wird die Bezeichnung „Amtsleiter“ durch „Verwaltungsdirektoren und die Bereichsleiter“ ersetzt.

In § 17 Abs. 2, § 19 Abs. 6 und § 22 Abs. 1 wird die Bezeichnung „GO NRW“ bzw. „GO“ durch „GO NRW“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 27. Mai 2009

Gez. Günter Ditgens
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei / Schulzentralbibliothek in der Stadt Wesseling

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 26. Mai 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Benutzerkreis

Die Benutzung der Stadtbücherei/Schulzentralbibliothek ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Satzung gestattet.“

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Entleihung, Verlängerung und Vormerkung von Medien

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art unentgeltlich für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen.

(2) Die Leihfrist beträgt für

- a) Videos und DVDs 1 Woche,
- b) CDs, CD-ROMs, MCs , Spiele und Zeitschriften 2 Wochen,
- c) Bücher 4 Wochen.
- d) Bestseller 2 Wochen

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Vormerkungen) kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände (Nachschlagewerke, Informationsmittel u.ä.) werden grundsätzlich nicht ausgeliehen.

(3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Von einer Verlängerung der Leihfrist ausgenommen sind die Spiegel-Bestseller. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.

(4) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.“

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes

(1) Voraussetzung für die Nutzung ist der Besitz eines gültigen Benutzerausweises der Stadt-/Schulzentralbibliothek Wesseling.

(2) Manipulation an Einstellungen von Soft- und Hardware des Rechners führen zu dauerhaftem Ausschluss von der Nutzung.

(3) Die Verwendung eigener Datenträger ist nicht erlaubt.

(4) Die Nutzung des Internets ist gebührenpflichtig. Es gelten die jeweils durch Aushang bekannt gegebenen Gebühren.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung über die Benutzung der Stadtbücherei/Schulzentralbibliothek in der Stadt Wesseling tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 27. Mai 2009

Gez. Günter Ditgens
Bürgermeister

Satzung für das Archiv der Stadt Wesseling

Aufgrund des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1989 (GV NW S 302), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV NW S 306) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NW S. 514) hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 26. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Stadtarchivs

(1) Das Archiv hat die Aufgabe, zur Dokumentation der Geschichte der Stadt Wesseling wie zur Wahrung ihrer Rechte beizutragen und das bei den Dienststellen (künftig als Organisationseinheiten bezeichnet) angefallene Registraturgut, das zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt wird, zu bewerten und solches von bleibendem Wert zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv berät die Dienststellen bei der Verwaltung und Sicherung des Registraturgutes.

(2) Das Archiv fördert die Erforschung und Darstellung der Geschichte, insbesondere der Geschichte des Wesselinger Raumes. Innerhalb dieser Aufgabe kann es Vereinbarungen mit Einzelpersonen, Verbänden und Vereinen sowie wissenschaftlichen Institutionen abschließen.

(3) Das Archiv übernimmt auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Druckschriften der Stadt Wesseling. Ihm sind die aus den Bibliotheken der einzelnen Organisationseinheiten ausgesonderten Bücher anzubieten.

(4) Das Archiv übernimmt als ergänzende Dokumentationen zu den amtlichen Beständen auch Archivalien privater Herkunft und sammelt andere Schrift-, Druck-, Bild- und Tondokumente, soweit ein Sachzusammenhang mit dem Registraturgut der Stadt Wesseling besteht.

§ 2

Registraturgut

(1) Registraturgut im Sinne dieser Satzung sind insbesondere sämtliche bei der Erledigung der Dienstgeschäfte entstehenden analogen und digitalen Daten- und Informationsträger wie Dienstakten, Karteien, Amtsbücher, Magnetbänder und -platten, CDs, ADV-Ausdrucke, Fotos, Bilder, Pläne, Karten, Risse, Zeichnungen, Ton- und Bildaufzeichnungen einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme oder vergleichbare Hilfsmittel.

(2) Nach erfolgter Abgabe an das Archiv gemäß § 3 wird das Registraturgut zu Archivgut.

(3) Archivgut ist unveräußerlich.

§ 3

Abgabe von Registraturgut

(1) Die Organisationseinheiten prüfen in regelmäßigen Abständen, welche Teile ihres Registraturgutes für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen haben sie dieses Registraturgut dem Archiv vollständig anzubieten, eine Vernichtung oder eine Entnahme einzelner Vorgänge ist ohne Einwilligung des Archivs nicht zulässig. Die Entscheidung über den bleibenden Wert trifft das Archiv. Registraturgut, das dauerhaft aufzubewahren ist, kann als Archivgut ins Archiv übernommen werden, wenn es zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt wird. Es gilt die Dienstanweisung zu Aufbewahrung und Archivierung von Registraturgut bei der Stadt Wesseling in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Organisationseinheiten können in Sonderfällen mit dem Archiv ein anderes Verfahren vereinbaren.

(3) Auch alle ausschließlich elektronisch geführten Unterlagen sind vor ihrer Löschung ebenfalls dem Archiv anzubieten. Bei elektronisch geführtem Registraturgut ist die Form der Darstellung bzw. Übernahme zwischen Archiv und Organisationseinheit abzustimmen.

§ 4

Benutzung

(1) Das Schriftgut ist in den ersten 30 Jahren nach Aktenschließung nur der abgebenden Organisationseinheit zugänglich. Über eine Verkürzung oder Verlängerung dieser Sperrfrist für die Benutzung durch Dritte entscheidet das Archiv, bzw. in strittigen Fällen der Bürgermeister. Diese Sperrfrist gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(2) Nach Ablauf der Schutzfristen können die Archivalien im Rahmen der Benutzungsordnung des Archivs der Stadt Wesseling benutzt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Archiv der Stadt Wesseling vom 28. Oktober 1985 außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 27. Mai 2009

Gez. Günter Ditgens
Bürgermeister

1. Änderungsordnung zur Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Wesseling

Aufgrund der §§ 5-8 und 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1989 (GV NW S 302), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV NW S 306) und aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NW S 514) hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 26. Mai 2009 folgende 1. Änderungsordnung zur Benutzungsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft kann 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach der Entstehung der Unterlagen genutzt werden.
- (2) Vor Ablauf dieser Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden, wenn
 - a) es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war oder
 - b) wenn das Archiv oder in strittigen Fällen der Bürgermeister zustimmt
 - c) das Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken benutzt wird und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Amtliches Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 und 2 hinaus ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger frühestens 10 Jahre nach dem Tod oder – soweit nicht feststellbar - 90 Jahre nach Geburt der Betroffenen, benutzt werden. Die Einwilligung bzw. die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer zu erbringen.
- (4) Sollen in Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen über Lebende benutzt werden, sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen anzuwenden.
- (5) Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert verwendet werden sollen und sichergestellt ist, dass für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor den in Abs. 3 genannten Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt das Archiv oder in strittigen Fällen der Bürgermeister. Er kann ergänzende Sicherungsmaßnahmen insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.“

Artikel II

Die 1. Änderungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

* * *

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Ordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 27. Mai 2009

Gez. Günter Ditgens
Bürgermeister

Gebührenordnung für das Stadtarchiv Wesseling

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NW S. 514) sowie des § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NW 2008 S. 8) und aufgrund des § 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1989 (GV NW S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV NW S. 306) hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 26. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenfestsetzung

Eine Gebühr für die Benutzung des Stadtarchivs Wesseling wird in den Fällen des § 2 erhoben, sofern nicht nach § 3 eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung zulässig ist.

§ 2 Gebührentarif

(1) Die Gebühren betragen für

1. schriftliche und mündliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen erfordern, für jede angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	10,00 €
2. Anfertigung von Kopien, Ausdrucken, Rückvergrößerungen	
DIN A 4 Schwarz-Weiß	0,50 €
DIN A 4 Farbe	0,75 €
DIN A 3 Schwarz-Weiß	0,75 €
DIN A 3 Farbe	1,00 €
3. Archivalienversendungen (in der Regel bis zu 3 Archivalieneinheiten und im Umfang von einem Archivkarton) für jede Sendung zuzüglich der entstehenden Portokosten	3,00 €
4. das Recht der einmaligen Veröffentlichung je nach Auflage	
• bis 2.000 Exemplare	10,00 €
• bis 10.000 Exemplare	25,00 €
• je weitere angefangene 10.000 Exemplare	10,00 €
bis zu einem Höchstsatz von 250,00 € je Seite bzw. Einzelstück.	
5. das Recht der sonstigen Verwertung je Seite bzw. Einzelstück (nach Verwendungsart) Die Verwendung im Internet ist auf ein niedrig auflösendes Format beschränkt.	2,50 € bis 25,00 €
6. Bereitstellung von Dateien (Fotos oder Dokumente) per E-Mail oder Datenträger pro Scan	2,50 €
7. Ausdrücke von Fotos - auf Fotopapier bis zum Format A4 in Farbe oder SW	3,00 €
8. fotografische Aufnahmen, Vergrößerungen und Reproduktionen die Kosten, die von Laboratorien, Werkstätten oder anderen Organisationseinheiten dem Stadtarchiv in Rechnung gestellt werden.	

(2) Soweit durch diese Gebührenordnung nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wesseling.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Die Einsichtnahme in das vom Stadtarchiv verwahrte Archivgut in den Räumen des Archivs ist gebührenfrei.

(2) Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte ohne Nachforschungen in Archivbeständen und archivischen Hilfsmitteln sind gebührenfrei.

(3) Für nachweisbar wissenschaftliche und stadtgeschichtliche Forschungen, für schulische Zwecke sowie für Amts- und Rechtshilfesachen werden keine Gebühren erhoben.

(4) Gebühren für das Recht der Wiedergabe von Archivalien können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Archivträger ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat. Von nicht kommerziellen Nutzern werden keine Verwertungs-Entgelte erhoben.

(5) Aus Billigkeitsgründen kann die Leitung des Archivs von einer Erhebung der Gebühren nach § 2 Abs. 1-7 absehen. Bei amtlichen Benutzungen werden nur die Sachkosten berechnet.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Stadtarchiv Wesseling in der Fassung vom 8. Oktober 2001 außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Ordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 27. Mai 2009

Gez. Günter Ditgens
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit an bestimmten Tagen in der Stadt Wesseling

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 28. Februar 1997 (GV NW S. 17) wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 26. Mai 2009 für das Gebiet der Stadt Wesseling folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die allgemeine Sperrzeit wird für folgende Nächte aufgehoben:

- a) Silvester: Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar,
- b) Karneval: Nächte von Donnerstag auf Freitag vor Karneval, von Freitag auf Karnevalssamstag, von Karnevalssamstag auf Sonntag, von Sonntag auf Rosenmontag und von Rosenmontag auf Karnevalsdienstag,
- c) 1. Mai: Nacht vom 30. April zum 1. Mai.

§ 2

An den Kirmessen in den einzelnen Ortsteilen der Stadt Wesseling wird die Sperrzeit für den jeweiligen Ortsteil, in dem die Kirmes stattfindet, an den betreffenden Sonntagen, Montagen und Dienstagen bis 3.00 Uhr hinausgeschoben. Das Verzeichnis der Kirmessen liegt beim Ordnungsamt der Stadt Wesseling zur Einsicht offen.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31. Dezember 2029.

* * *

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 27. Mai 2009

Gez. Günter Ditgens
Bürgermeister

Ordnung über die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen für die Stadt Wesseling –Vergabeordnung-

In Ergänzung des § 25 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV NRW. S. 644) in der Fassung der Berichtigung vom 06. Januar 2005 (GV NRW. S. 15) hat der Rat der Stadt Wesseling am 26. Mai 2009 folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung ist bei der Vergabe sämtlicher Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen für die Stadt Wesseling anzuwenden.

§ 2

Grundsätze der Vergabe

Für die Vergaben gelten neben

- a) der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teile A und B)
- b) der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL, Teile A und B)

- c) der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- d) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- e) der preisrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Aufträge
- f) dem Korruptionsbekämpfungsgesetz

die Bedingungen dieser Vergabeordnung, sowie die Zusätzlichen und Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Wesseling. Bei jeder Vergabe sind die Verdingungsordnungen bzw. die HOAI schriftlich zu vereinbaren.

§ 2a Beschleunigung von Investitionen

(1) Für die Jahre 2009 und 2010 werden die in § 3 genannten Wertgrenzen (netto) wie folgt geändert:

- a) bei Bauleistungen (VOB)
freihändige Vergaben bis 100.000 €
beschränkte Ausschreibungen bis 1 Mio.€
- b) bei Liefer- und Dienstleistungen (VOL)
freihändige Vergaben oder beschränkte Ausschreibungen bis 100.000 €

(2) Die beschränkten Ausschreibungen nach Abs. 1 können ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Es sind mindestens drei Angebot einzuholen.

§ 3 Wahl der Vergabeart

(1) Für die einzelnen Vergabeverfahren werden folgende Wertgrenzen (netto) und Schwellenwerte (netto) festgesetzt:

- a) bei Bauleistungen (VOB)
öffentliche Ausschreibungen
im Tiefbau ab 300.000 €,
für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) ab 150.000 €,
für Ausbaugewerke, Pflanzungen und Straßenausstattung ab 75.000 €,
offenes Verfahren europaweit unabhängig von der Art der Bauleistung ab 5,15 Mio.€
- b) bei Lieferung- und Dienstleistungen (VOL)
öffentliche Ausschreibungen ab 75.000 €,
offenes Verfahren europaweit ab 206.000 €
- c) bei freiberuflichen Dienstleistungen (VOF)
öffentliche Ausschreibungen ab 75.000 €,
Verhandlungsverfahren europaweit ab 206.000 €

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt.

Werden Wertgrenzen oder Schwellenwerte durch staatliche Vorschriften rechtsverbindlich neu festgesetzt, so sind diese dann bestimmend.

(2) Eine beschränkte Ausschreibung (nicht offenes Verfahren) soll durchgeführt werden, wenn der voraussichtliche Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) die Wertgrenzen des Abs. 1 unterschreitet.

(3) Aufträge unter 30.000 € (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne Ausschreibung vergeben werden (freihändige Vergabe). Die Möglichkeit einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenze bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt.

(4) Auf eine ausreichende Streuung der Angebotsaufforderungen ist zu achten, indem die Leistung in jedem Falle, in dem dies nach Art und Umfang zweckmäßig ist, möglichst in Lose geteilt und nach Losen vergeben werden (Teillöse). Bauleistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbebranchen sind in der Regel nach Fachgebieten oder Gewerbebranchen getrennt zu vergeben (Fachlose).

(5) Es ist unzulässig, eine größere Leistung in kleinere Leistungen aufzuteilen, um die Vorschriften über die Wahl der Vergabeart zu umgehen.

(6) Jede Leistung ist bei der Vergabe für sich allein zu werten und nicht die Gesamtsumme aller Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen bei einem Objekt.

(7) Für wiederkehrende Lieferungen und Leistungen ist der für die Wahl der Vergabeart zugrunde zu legende Gesamtwert festzulegen (z.B. Jahreswert) und in gegebenen Abständen zu überprüfen.

§ 4 Verfahren

(1) Bei freihändiger Angebotseinholung sind nach Möglichkeit mehrere Unternehmer zur Angebotsabgabe aufzufordern, und zwar in der Regel mindestens drei. Eine Angebotseinholung ist hierbei auch über das Internet zulässig.

(2) Aufträge bis zu 1.500 € können ohne schriftliche Angebote vergeben werden. Die Angebotsergebnisse sind aktenkundig zu machen.

(3) Zur beschränkten Ausschreibung sind nach Möglichkeit wenigstens sechs Unternehmer aufzufordern. Mindestens zwei auswärtige Unternehmer sind hierbei mit anzufordern.

(4) Bei Aufträgen unter 5.000 € werden die Unternehmer zur Angebotsabgabe an Hand der Unternehmerdatei durch den Fachbereich ausgewählt. Bei Aufträgen ab 5.000 € und bei beschränkten Ausschreibungen werden die Unternehmen an Hand der Unternehmerdatei von der Zentrale Vergabestelle ausgewählt; hierbei sind die Unternehmer in gleichmäßigem Wechsel zu berücksichtigen. Der Fachbereich kann Vorschläge machen. Den vom Vergabeausschuss oder dem sonst zuständigen Ausschuss im üblichen Beschlussverfahren bestimmten Mitgliedern dieser Ausschüsse ist auf Wunsch Einblick in diese Datei zu gewähren. Vor jeder Aufforderung zur Angebotsabgabe zu beschränkten Ausschreibungen ist die Leistungsfähigkeit der Unternehmen in Bezug auf die Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen entsprechend dem Inhalt von Absatz 5 zu überprüfen.

(5) Bewerber haben bei öffentlichen Ausschreibungen in der Regel mit der Abgabe des Angebotes den Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit in fachlicher, personeller, gerätemäßiger und finanzieller Hinsicht sowie über bereits ausgeführte Bauvorhaben gleicher Art und ähnlichen Umfangs zu erbringen. Ist ein Bewerber bereits präqualifiziert, werden die in Satz 1 auftragsunabhängigen Nachweise der Geeignetheit als erfüllt angesehen. Darüber hinaus können auftragspezifische Nachweise gefordert werden.

(6) Zur Erzielung prüf- und wertbarer Angebote sind die Leistungen entsprechend den Verdingungsordnungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben (Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis). Den Verdingungsunterlagen sind die Vertragsbedingungen der Stadt, sowie Vordrucke für die Erklärungen beizufügen, die nach den Verdingungsordnungen und den Vertragsbedingungen der Stadt von den Bietern abzugeben sind. Ausnahmen hiervon sind nur bei geringfügigen Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen zulässig.

Die Verdingungsunterlagen sollen jeweils dem aktuellen Stand der Gesetzgebung bzw. der Rechtsprechung angepasst werden.

§ 5 Architekten- und Ingenieurverträge

(1) Architekten- und Ingenieurverträge sollen, wenn der Bedeutung des Projektes angemessen, nach dem Ergebnis eines Preis- und Leistungswettbewerbs abgeschlossen werden. Die in den anzuwendenden Gebührenordnungen vorgeschriebenen Mindestsätze sollen nicht unterschritten werden, sofern nicht Ausnahmefälle nach der HOAI vorliegen. Bei Honoraren von mehr als 206.000,00 € sind die Vorgaben der VOF zu beachten.

(2) Die Architekten- und Ingenieurverträge sind so zu gestalten, dass sie alle Sicherungen hinsichtlich Haftungsvorschriften, sach- und fachgerechter Ausführung, Verpflichtung zur Führung eines Bautagebuches und Vorschriften über eine vorschriftsmäßige und zeitgerechte Abrechnung der Bauvorhaben einschließlich möglicher Konventionalstrafen und Prämien-gewährung vorhalten.

(3) In den Architekten- und Ingenieurverträgen sind die Auftragsnehmer zu verpflichten, die Ergebnisse der einzelnen Leistungsphasen zur Prüfung vorzulegen. Die jeweils weiterführenden Leistungsphasen dürfen erst dann bearbeitet werden, wenn die vorangegangenen Leistungsphasen vor der Stadt Wesseling freigegeben wurden.

(4) Alle Bau- und Rechnungsunterlagen beauftragter Unternehmen sind durch die mit der Bauleistung beauftragten Architekten und Ingenieure sachlich und rechnerisch vollständig prüfen zu lassen.

§ 5a Korruptionsbekämpfung

(1) Bei Aufträgen von Liefer- und Dienstleistungen ab 25.000 € (netto) und von Bauleistungen ab 50.000 € (netto) ist vor Erteilung eines Auftrages von der Zentralen Vergabestelle gemäß § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz bei der Informationsstelle des Landes NRW nachzufragen, ob Eintragungen zum Auftragnehmer, der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen. Bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte ist bereits vor Absendung der Information nach § 13 Vergabeverordnung bei der Informationsstelle des Landes NRW nachzufragen.

(2) Der Zentralen Vergabestelle obliegt die Verpflichtung, die Vergabe von Bauaufträgen über 200.000 € (brutto) gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz der Gemeindeprüfungsanstalt NRW anzuzeigen.

§ 6 Verfahren bei der Auftragserteilung und der Abrechnung

(1) Der Auftrag ist gemäß VOB Teil A § 25 oder VOL Teil A § 25 dem Bieter zu erteilen, der unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, gegebenenfalls gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten das annehmbarste bzw. wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Der niedrigste Angebotspreis ist nicht entscheidend.

(2) Von der Möglichkeit, eine Kalkulation beizuziehen, kann Gebrauch gemacht werden. Werden Preisabreden festgestellt oder begründet vermutet, ist dem Bürgermeister und dem Leiter des Bereichs Rechnungsprüfung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Dem Vergabeausschuss oder dem sonst zuständigen Ausschuss ist auf Beschluss auch Einsicht in die Angebotsunterlagen zu gewähren; dabei ist jedoch § 31 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten. Erhält der Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis nicht den Zuschlag, sind die dafür maßgebenden Gründe im Beschluss des Vergabeausschusses oder des sonst zuständigen Ausschusses festzulegen.

(4) Alle Aufträge sollen vor der Ausführung schriftlich erteilt werden. Bestellscheine sind bei Aufträgen bis 10.000 €, Auftrags-schreiben bei Aufträgen über 10.000,00 € zu verwenden.

(5) Erfolgt aus zwingenden Gründen eine Auftragserteilung mündlich oder fernmündlich, ist die schriftliche Bestätigung an den Auftragnehmer unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Verteilung einer Lieferung, Leistung oder Bauleistung auf mehrere Bestellscheine oder Austragschreiben ist nicht statthaft. Erfolgt eine Auftragserteilung für verschiedene Sachkonten bzw. Buchungsstellen, dann ist die sach- und kostengerechte Aufteilung auf der zur Akte genommenen Auftragsdurchschrift festzuhalten.

(7) Handelsübliche Rabatt- und Skontovergünstigungen sind im Rahmen des geltenden Rechts zu vereinbaren.

(8) In den Auftragschreiben und Bestellscheinen sind etwaige Abweichungen von der Ausschreibung und insbesondere die Termine für die Ausführung der Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen festzulegen. Außerdem ist von den Bau- und Lieferfirmen zu fordern, dass

- a) die Rechnungen in dreifacher Ausfertigung, ggf. mit der Zweitausfertigung des Bestellscheines, über die zentrale Posteingangsstelle eingereicht werden,
- b) Stundenlohnarbeiten gemäß den maßgeblichen Preisvorschriften grundsätzlich nach Lohnkosten, Stoffkosten, Gerätekosten (Vorhalteentgelte oder Mieten und Reparaturentgelte) sowie Frachten, Fuhrkosten usw. zuzüglich Zuschlägen abzurechnen sind.

(9) Jede Lieferung, Leistung und Bauleistung ist nach VOL und VOB abzunehmen. Die Abnahme ist möglichst gemeinsam mit dem Auftragsgeber durchzuführen. Die sich daraus ergebenden Termine zum Ablauf der Fristen für Mängelbeseitigungen sind listenmäßig in den Bereichen für die von dort erteilten Aufträge zu führen. Es muss sichergestellt sein, dass vier Wochen vor Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung eine Prüfung auf Mangelfreiheit der Lieferung, der Leistung oder der Bauleistung stattfindet

(10) Alle Auftragnehmer, denen Aufträge nach öffentlicher und beschränkter Ausschreibung oder nach aufgehobener Ausschreibung freihändig erteilt werden, müssen ein Bautagebuch führen, wenn die Auftragssumme 50.000 € überschreitet. Bei Unterschreitung dieses Betrages sind Arbeitsnachweise zu erbringen.

(11) Nach Fertigstellung eines Bauvorhabens sind genaue Bestandszeichnungen zu fertigen, die beim zuständigen Fachbereich und den Vermögensakten aufzubewahren sind. Bei der Bauleistung durch Architekten und Ingenieure ist das Anfertigen der Bestandszeichnungen vertraglich zu vereinbaren.

§ 7

Vergabeentscheidung

(1) Bei Aufträgen über 50.000 € für Bauleistungen, sowie für Architekten- und Ingenieurleistungen über 25.000 €, die auf Bauleistungen gerichtet sind, bedarf der Bürgermeister zur Auftragsvergabe der vorherigen Zustimmung des Vergabeausschusses oder des sonst zuständigen Ausschusses. Der Bürgermeister fertigt als Grundlage für die Entscheidung des Ausschusses eine Sitzungsvorlage, die mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die bei der Ausschreibung oder der Angebotseinholung beteiligten Firmen,
- b) das Submissionsergebnis, einschließlich der eingeräumten Nachlässe und Skonti,
- c) die Wertung der Angebote,
- d) die eventuelle erforderliche Begründung, warum von einer Ausschreibung nach § 2a oder § 3 abgesehen wurde,
- e) das Prüfungsergebnis des Bereichs Rechnungsprüfung,
- f) einen Vergabevorschlag,
- g) das Endergebnis der Kostenberechnung des Fachbereichs sowie
- h) das Sachkonto und die Höhe der dort noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Zustimmung des Ausschusses gilt als erteilt, wenn:

1. er der auf die Bauausführung gerichtete Planung, der Kostenberechnung und der eventuell beabsichtigten Beauftragung von Architekten und Ingenieuren bereits zugestimmt,
2. eine Ausschreibung gemäß § 2a oder § 3 stattgefunden,

3. das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte annehmbarste Angebot den niedrigsten Angebotspreis mit Deckung in der Kostenrechnung den Zuschlag erhalten soll,
4. der Bereich Rechnungsprüfung keine Bedenken erhoben hat und
5. eine Genehmigung nach § 20 der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

(2) Bei Aufträgen für Lieferungen und Leistungen über 50.000 €, die keine Bauleistungen sind, bedarf der Bürgermeister zur Auftragsvergabe der vorherigen Entscheidung des zuständigen Ausschusses. Der Bürgermeister fertigt als Grundlage für die Entscheidung der Ausschüsse eine Sitzungsvorlage, die mindestens die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis h) enthält.

(3) Über die Vergaben von Aufträgen bis 50.000 € entscheidet der Bürgermeister. Unberührt bleibt das Prüfungsrecht des Bereichs Rechnungsprüfung, wobei bei Aufträgen über 500 € auch die Anlagen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis d) und f) bis h) mit vorzulegen sind; Ausnahmen hiervon sind den entsprechenden Verfügungen des Bereichs Rechnungsprüfung zu entnehmen. Der jeweilige Ausschuss wird über die Entscheidung der Verwaltung, bei denen die Zustimmung nach Abs. 1 als erteilt gilt, unterrichtet.

§ 8

Erweiterung von Aufträgen

(1) Über die Erteilung von Anschlussaufträgen (Nachträge, Erweiterungen) zu Aufträgen, deren Auftragssumme mehr als 50.000 € beträgt, entscheidet der Vergabeausschuss oder der sonst zuständige Ausschuss, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen nach Absatz 3 vor.

2) Wird bei Aufträgen bis 50.000 € die Erteilung von Anschlussaufträgen notwendig, so entscheidet der Bürgermeister. Wird durch die Erteilung des Anschlussauftrages die Gesamtauftragssumme von 50.000 € um mehr als 5.000 € überschritten, so sind unter Angabe der Gründe, die zur Überschreitung geführt haben, der Vergabeausschuss oder der sonst zuständige Ausschuss schriftlich in Form einer Vorlage zu unterrichten.

(3) Über die Erteilung von Anschlussaufträgen zu Aufträgen über 50.000 € entscheidet der Bürgermeister, wenn

- a) es sich um Massenüberschreitungen handelt und deren Kosten nicht mehr als 10 % des Hauptauftrages ausmachen,
- b) zusätzliche Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen vergeben werden, für die Einheitspreise im Hauptauftrag nicht vereinbart sind und die einzelnen Zusatzleistungen 10 % der Auftragssumme insgesamt nicht überschreiten.

(4) Erhöhungen der Auftragssumme aufgrund vertraglich zugesicherter Lohn- und Stoffpreiserhöhungen gelten nicht als Auftragsenerweiterung.

(5) Werden mit der Abrechnung Mehrkosten von mehr als 10 % gegenüber den erteilten Aufträgen festgestellt, so ist dies dem Vergabeausschuss oder dem sonst zuständigen Ausschuss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Nachtragsangebote, Mehrkosten, Haushaltsmittel

(1) Von den beauftragten Unternehmen oder Lieferfirmen sind Nachtragsangebote einzuholen, sofern sich bei der Ausführung des Auftrages über Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen herausstellt, dass wesentliche Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag erforderlich werden. Wesentliche Abweichungen sind Änderungen oder Erweiterungen des vertraglich Vereinbarten, die entweder 10 % oder ursprünglichen Auftragssumme -mindestens aber 500 €- oder 10.000 € überschreiten. Nachtragsangebote sind rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen und zu begründen. Für jeden Nachtrag ist ein zusätzlicher Auftrag erforderlich. Die Auftragserteilungen erfolgen nach den §§ 7 und 8. Werden mehrere Nachträge erforderlich, gilt ihre Gesamtsumme als Auftragssumme. Die Nachträge sind dem Bereich Rechnungsprüfung vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen.

(2) Werden bei der Prüfung der (Schluss-) Rechnungen Mehrkosten von mehr als 10 % gegenüber den beauftragten Leistungen festgestellt, dann sind diese Mehrkosten in schriftlicher Form stichhaltig und positionsbezogen zu begründen, soweit dies nicht schon bei der Auftragserteilung zu Nachträgen bzw. Erweiterungen geschehen ist.

(3) Werden nach Vergabe der Arbeiten oder während der Bauausführung die freigegebenen Haushaltsmittel infolge Abweichungen vom ursprünglichen Entwurf oder infolge von Preissteigerungen überschritten, ist unverzüglich die Bereitstellung der erforderlichen Mittel beim Fachbereich Finanzmanagement zu beantragen. Der für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zuständige Fachbereich hat entsprechende Deckungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 10

Aufhebung der Ausschreibung

(1) Eine Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach VOB Teil A bzw. VOL Teil A, jeweils § 26, vorliegen.

(2) Über die Aufhebung der Ausschreibung entscheidet der Bürgermeister.

§ 11

Zahlung und Sicherheitsleistungen

(1) Vor Anordnung von Zahlungen haben sich die zuständigen Bediensteten davon zu überzeugen, dass die in Rechnung gestellten Beträge den tatsächlichen Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen und die Abrechnungspreise den Angebotspreisen entsprechen. Die Rechnungen sind unverzüglich nach Eingang zu begleichen.

(2) Abschlagszahlungen dürfen nur aufgrund der überprüften Leistungsaufstellungen bzw. in Höhe der in das Eigentum der Stadt übergegangenen Materiallieferungen und unter ausdrücklichem Vorbehalt gewährt werden.

(3) Vorauszahlungen auf Materiallieferungen sind auf Ausnahmefälle zu beschränken. In diesen Fällen müssen Sicherungs-Übereignungsverträge abgeschlossen oder Bankbürgschaften in voller Höhe gestellt werden.

(4) Sicherheitsleistungen zur Vertragserfüllung sind bei Aufträgen über 50.000 € in Höhe von 5 % der Auftragssumme vertraglich zu fordern. Sicherheitsleistungen für die Dauer der Mängelbeseitigung bei Aufträgen über 50.000 € sind in Höhe von mindestens 3 % in bar oder als unbefristete Bankbürgschaft einer Bank oder eines anerkannten Kreditversicherers unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu fordern. Auf die Sicherheitsleistung kann nur bei Vorliegen besonderer Gründe verzichtet werden. Diese besonderen Gründe sind in jedem Falle aktenkundig zu machen. Bei Aufträgen unter 50.000 € können Sicherheitsleistungen gefordert werden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt sofort in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Wesseling für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen vom 21. Juni 2006 außer Kraft.

(3) Der § 2a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 27. Mai 2009

Gez. Günter Ditgens
Bürgermeister
